

Elternbeitragsordnung Freie Waldorfschule Aalen

Der Verein Freie Waldorfschule Aalen e.V. ist der rechtliche Träger der Waldorfschule. Zur Finanzierung des Schulbetriebs reichen die öffentlichen Zuschüsse - die derzeit etwa zwei Drittel des Schulhaushalts abdecken - nicht aus, weshalb der Schulverein auf finanzielle Beiträge der Elternhäuser angewiesen ist. Diese Schulbeiträge verstehen sich nicht als Bezahlung einer Dienstleistung, sondern begründen eine „Mitunternehmerschaft“ bei der Bildung und Erziehung der der Schule anvertrauten Kinder.

Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt auf der Grundlage des Solidargedankens. Kein Kind aus einer einkommensschwächeren Familie soll aus Kostengründen von dem Besuch der Schule abgehalten werden, eine Sonderung nach finanzieller Leistungsfähigkeit findet nicht statt. Gleichzeitig ist der Schulverein auf freiwillige höhere Beiträge oder Spenden einkommensstärkerer Familien angewiesen.

1. Elternbeiträge

Vor diesem Hintergrund werden die wirtschaftlich notwendigen monatlichen Elternbeiträge, die von der Anzahl der Kinder an der Schule abhängen, wie folgt festgesetzt:

1 Kind:	225 EUR
2 Kinder	144 EUR je Kind
3 Kinder	113 EUR je Kind

Ab dem 4. Kind werden keine weiteren Elternbeiträge erhoben.

Die Elternbeiträge sind monatlich für das jeweilige Schuljahr zu entrichten, das vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres dauert. Durch Krankheit und/oder Beurlaubung der Schüler wird diese Verpflichtung nicht berührt.

Zusätzlich wird im Dezember jeden Jahres ein 13. Elternbeitrag erhoben.

Der Vorstand kann im Rahmen von Kooperationen mit anderen Trägern im Einzelfall auch unter den Regelbeiträgen liegende Elternbeiträge vereinbaren.

2. Aufnahmegebühr

Bei der Aufnahme des ersten Kindes eines Elternhauses wird eine einmalige und nicht rückzahlbare Aufnahmegebühr von drei Monatsbeiträgen erhoben.

3. Ermäßigung

Vor erstmaligem Abschluss einer Beitragsvereinbarung wird ein Beitragsgespräch des Elternhauses mit zwei Mitgliedern des Beitragskreises zur Einführung in das Finanzierungssystem des Schulvereins geführt. Hierbei kann für den Fall, dass die festgesetzten Elternbeiträge aufgrund der Einkom-

mensverhältnisse nicht geleistet werden können, ein formloser Antrag auf Ermäßigung gestellt und (z. B. durch Einblick in die Einkommensverhältnisse) begründet werden. Sodann ist eine einvernehmliche Reduzierung oder Stundung des Elternbeitrags möglich.

Ein Mindestbeitrag von 30 EUR monatlich soll jedoch in der Regel nicht unterschritten werden.

Es wird in regelmäßigen Nachgesprächen - grundsätzlich einmal jährlich - erörtert, ob die Voraussetzungen einer Beitragsermäßigung weiterhin vorliegen. Von allen Elternhäusern kann für den Fall einer wirtschaftlichen Notlage jederzeit formlos ein Beitragsgespräch und eine Anpassung der Schulbeiträge beantragt werden.

Unabhängig davon wird allen Eltern die Vereinbarung eines Elternbeitrags angeboten, der 5 % des Haushaltsnettoeinkommens der Eltern je Kind, das die Schule besucht, nicht übersteigt. Auf entsprechenden Antrag hin sind in diesem Fall im Rahmen eines Beitragsgesprächs geeignete Unterlagen zum Nachweis der Einkommensverhältnisse vorzulegen. Zum Einkommen zählen alle Einnahmen des Haushalts aus (selbstständiger und unselbstständiger) Erwerbstätigkeit, aus Vermögen, aus öffentlichen und nichtöffentlichen Transferzahlungen (z.B. Kindergeld, Krankengeld, Renten, Unterhaltszahlungen) sowie aus Untervermietung. Abgezogen hiervon werden die Steuern zum Einkommen und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung.

Die Beitragsgespräche unterliegen der strengen Vertraulichkeit.

4. Änderung Beitragsordnung/Beitragsanpassung

Über eine prozentuale Anpassung der Elternbeiträge (in der Regel zum Schuljahreswechsel) entscheidet der Vorstand im Rahmen der Haushaltsplanung auf der Grundlage der wirtschaftlichen Situation des Schulvereins. Die Anpassung wird den Elternhäusern schriftlich mitgeteilt.

Für den Fall, dass einzelne Elternhäuser erhöhte Elternbeiträge nicht mehr leisten können, besteht die Möglichkeit des formlosen Widerspruchs. In diesem Fall soll ein Beitragsgespräch (Ziff. 3.) geführt werden.

Der Vorstand ist darüber hinaus befugt, die Beitragsordnung zu ändern, wenn dies aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist, insbesondere

- bei Änderung der Voraussetzungen für die öffentlichen Betriebskosten- oder Investitionszuschüsse
- wenn dies zur Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs nach § 17 Abs. 2 des Privatschulgesetzes notwendig ist
- bei Änderung sonstiger rechtlicher Vorgaben
- bei Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Eine entsprechende Änderung wird den Elternhäusern schriftlich mitgeteilt.

Diese Änderungsbefugnis wird befristet bis zur regulären Mitgliederversammlung 2019.